



Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wellheim (– Wasserabgabesatzung – WAS) vom 03. Dezember 2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Wellheim folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wellheim (– Wasserabgabesatzung – WAS) vom 03. Dezember 2007:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wellheim (– Wasserabgabesatzung – WAS) vom 03. Dezember 2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

In § 3 Begriffsbestimmungen, wird folgende neue Definition vor „Versorgungsleitungen“ eingefügt:

„Fern- und Hauptversorgungsleitungen sind die Leitungen, die von der Wassergewinnungsanlage (den Brunnen), zu den Verteilereinrichtungen (Hochbehälter, Pumpstationen o.ä.) für die Versorgungsleitungen führen. Diese haben in der Regel einen größeren Leitungsquerschnitt als die Versorgungsleitungen.“

In § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, wird der nachfolgende neue Absatz eingefügt:

„(2a) Fern- und Hauptversorgungsleitungen stehen für Grundstücksanschlüsse nicht zur Verfügung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den 02. März 2012

Markt Wellheim

Robert Husterer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wellheim (– Wasserabgabesatzung – WAS) vom 03. Dezember 2007 wurde am 02. März 2012 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05. März 2012 angeheftet und am 21. März 2012 wieder abgenommen

Wellheim, den 22. März 2012



Robert Husterer
1. Bürgermeister

